

BVGer E-5871/2020 vom 19. Januar 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5871_2020

FR: TAF E-5871/2020 du 19 janvier 2021

IT: TAF E-5871/2020 del 19 gennaio 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Die Gesuchstellerin ist durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. November 2020 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 1.3

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.4

Mit vorliegendem Urteil ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos geworden.

E. 2.1

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.36).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht seine Urteile auf Gesuch hin aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. c BGG kann die Revision eines Urteils in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten verlangt werden, wenn Anträge unbeurteilt geblieben sind.

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (vgl. Art. 23 VGG).

E. 3.1

Die Gesuchstellerin macht vorliegend geltend, der Rückzug ihrer Beschwerde via Inca Mail vom 11. November 2020 sei im Urteil E-5022/2020 vom 19. November 2020 des Bundesverwaltungsgerichts nicht erwähnt und auch nicht berücksichtigt worden. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 250.- seien somit zu Unrecht erhoben worden.

E. 3.2

Dem Beschwerderückzug vom 11. November 2020 kam infolge ungültiger Signatur der Gesuchstellerin keine Wirksamkeit zu. Ein Revisionsgrund liegt nicht vor, da mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5022/2020 vom 19. November 2020 implizit entschieden wurde, dass der Rückzug der Beschwerde aufgrund dessen ungültig ist (Urteil des BGer 1F_27/2018 vom 29. Oktober 2018 E. 2.1). Im Übrigen wären der Gesuchstellerin beim Beschwerderückzug wie beim Nichteintretensentscheid Verfahrenskosten in der gleichen Höhe auferlegt worden (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Angesichts dessen, dass sie keine weiteren materiellen Revisionsgründe geltend macht, ist eine Prüfung der Verletzung von Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) respektive Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) nicht angezeigt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-5022/2020 vom 19. November 2020 ist demzufolge abzuweisen.

E. 4.1

Das Revisionsgesuch erweist sich als aussichtslos, weshalb die Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes ungeachtet einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen sind (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 4.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.